

Rechtsverordnung des Landratsamts Heidenheim zum  
Schutz der Grundwasserfassungen des Zweckverbandes  
Härtsfeld-Aalbuch-Wasserversorgung vom 13.12.1972

verkündet am 1.12.1982

Auf Grund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), des § 96 Abs. 1 und des § 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 25. Februar 1960 (Ges. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Wasserschutzgebiet

(1) Zum Schutz der Grundwasserfassungen des Zweckverbandes Härtsfeld-Aalbuch-Wasserversorgung auf Flurstück Nr. 211/1 der Gemarkung Königsbronn und 262/1 der Gemarkung Itzberg wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungs-  
bereich (Zone I) und die engere Schutzzone (Zone II).

§ 2

Umfang der Schutzzonen

(1) Der Fassungsbereich ist die unmittelbare Umgebung der Wasserfassung (im Lageplan rot umrandet).

Zu ihm gehören die Flurstücke:

Fassungen 1 und 2 auf Markung Königsbronn:

Parz. Nr. 211/1 und ein Teil des Feldweges Nr. 43.  
Die Grenze verläuft entlang der südlichen Seite des Gew.I.O.Brenz, des nordöstl. Teiles des Bahndammes der Bundesbahnstrecke Aalen-Heidenheim und der westlichen Grundstücksgrenze der Parz. 264.

Fassung 3 auf Markung Itzelberg:

Teilstück der Parz. Nr. 262/1, und zwar zwischen dem 3. und 10. Grenzstein der südwestlichen Grenze, ausgehend vom südlichsten Grenzstein der Parz. Nr. 262/1, rechtwinklig abspringend auf die nordöstliche Grenze der Parz. Nr. 262/1.

(2) An die Fassungsbereiche schließt sich die engere Schutzzone an (im Lageplan gelb umrandet). Zu ihr gehören auf Markung Königsbronn die Flurstücke Parz. Nr. 210/1, 210/2, 210/3, 211/2, der Rest des Vic.W.Nr. 1, beginnend an der Westgrenze der Parz. Nr. 210/1 bis zur Markungsgrenze Königsbronn-Itzelberg, der nordöstlich des Feldwegs Nr. 161 gelegene Teil der Parz. Nr. 1168, der Feldweg Nr. 161, beginnend an der Markungsgrenze Königsbronn-Itzelberg ca. 68 m bis zum nächsten Grenzstein, Gelände der Bundesbahn Nr. 3/2 von der Markungsgrenze bis zur Eisenbahnbrücke.

Auf Markung Itzelberg die Flurstücke Parz. Nr. 264 mit Gebäude Nr. 42, 266, 267 bis zur Verlängerung der nordwestlichen Grenze der Parz. 253/9 zum See hin, 253/9, 253/7, 260, 262/2, 262/3, die Restflächen der Parz. Nr. 262/1, 261/1, Vic.Weg Nr. 1/2, der nordöstlich des Feldwegs Nr. 34 gelegene Teil der Parz. Nr. 263 bis zum südlichsten Grenzstein der Parz. Nr. 260, Feldweg Nr. 34, beginnend bei der Südostgrenze der Parz. Nr. 260 bis zur Markungsgrenze Königsbronn-Itzelberg, Vic.W.Nr. 1/1, beginnend bei der Südostgrenze der Parz. Nr. 260 bis zur Markungsgrenze Königsbronn-Itzelberg, Gelände der Bundesbahn Nr. 1, beginnend bei der Markungsgrenze Königsbronn-Itzelberg bis zur Verbindungslinie zwischen dem südlichsten Grenzstein der Parz. Nr. 253/7 und dem östlichsten Stein der Parz. Nr. 260.

(3) Aufgliederung und örtliche Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen sind in Karten im Maßstab 1 : 2500 dargestellt. Die Karten sind beim Landratsamt Heidenheim niedergelegt; weitere Fertigungen liegen beim Zweckverband Härtsfeld-Aalbuch-Wasserversorgung, 7086 Neresheim, Rathaus, und beim Bürgermeisteramt Königsbronn auf. Sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Für die Schutzzonen gelten die in den §§ 4 bis 7 aufgeführten Verbote und Duldungspflichten. Alle Schutzbestimmungen für die engere Schutzzone gelten auch für die Fassungsbereiche. Die Verbote gelten nicht für Maßnahmen des Zweckverbandes Härtsfeld-Aalbuch-Wasserversorgung, die der Wassergewinnung oder der Wasserversorgung dienen.

(2) Das Landratsamt Heidenheim läßt im Einzelfall von den Verböten Ausnahmen zu, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder eine Verunreinigung des Wasser oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.

§ 4

Schutz des Fassungsbereichs

(1) Im Fassungsbereich ist jegliche Verletzung der belebten Bodenschicht und der Deckschichten verboten.

(2) Die Flurstücke dürfen nur für Zwecke der Wasserversorgung alsbald oder als Grünland genutzt werden. Die Düngung mit Wirtschaftsdünger und die Verwendung von chemischen Schädlings- oder Unkrautbekämpfungsmitteln ist verboten.

(3) Das Betreten des Fassungsbereichs ist nur den Beauftragten des Zweckverbandes und den staatlichen Behörden gestattet.

§ 5

Schutz der engeren Schutzzone

(1) In der engeren Schutzzone sind verboten:

1. Die Errichtung baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges.Bl. S. 151);

2. Die Herstellung von Erdaufschlüssen wie Gruben, Bohrungen, Schürfungen von mehr als 1 m Tiefe sowie die Herstellung neuer und die wesentliche Änderung bestehender Wassergräben; die Befugnis zur Reinigung bestehender Gräben bleibt unberührt;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen sowie die Verwendung von Teer für Bauarbeiten an Straßen und Wegen;
4. das Einrichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Abstellen von Wohnwagen und das Wagenwaschen;
5. die Anlage von Friedhöfen;
6. die Entnahme von festen Stoffen wie Steine, Kies, Sand, Ton, Torf und Humus aus dem Erdreich;
7. das Lagern und Ablagern von wassergefährdenden festen oder flüssigen Stoffen wie Schutt, Müll, Schlamm, Dung, Öle, Treib- und Giftstoffe, ferner das Vergraben von Tierkadavern sowie das Auffüllen bestehender Gruben und Torfstiche mit wassergefährdenden Stoffen;
8. das Versickern von Abwasser;
9. die Düngung mit Wirtschaftsdünger (Mist, Pferchdung, Jauche, Fäkalien) oder Handelsdünger;
10. die Verwendung von chemischen Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln; ausgenommen ist die sachgemäße Verwendung solcher Mittel, die im Boden so rasch abgebaut werden, daß sie das Grundwasser nicht beeinträchtigen können;
11. der Bau von Rohrleitungen zur Beförderung von Treibstoffen oder Ölen; ausgenommen sind Rohrleitungen innerhalb von Wohn- und Betriebsgrundstücken, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen ein Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund geschützt sind;

12. der Bau von Abwasserleitungen und die Einleitung von biologisch abbaubarem Abwasser in die Brenz bzw. in den Itzelberger See;
13. das Einleiten von biologisch nicht abbaubaren schädlichen oder giftigen Abwassern (z.B. arsenhaltige, bleihaltige, chromsaure, cyanidische, phenolhaltige, radioaktive oder durch Teerstoffe oder Düngemittel verunreinigte Abwasser) in die Brenz bzw. in den Itzelberger See;
14. Handlungen, die das Eindringen von Treibstoffen, Ölen, giftigen Stoffen (auch wassergefährdende Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln), radioaktiven Stoffen, Trübungs-, Farb-, Geruchs- und Geschmacksstoffen oder anderen wassergefährdenden Stoffen in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser ermöglichen;
15. die Verwendung von wassergefährdenden Kaltbindemitteln zum Straßen- und Wegbau, sofern nicht nur kleinere Ausbesserungen vorgenommen werden;
16. das Befördern von Kernbrennstoffen und radioaktivem Material.

(2) Für das Lagern von Treibstoffen, Ölen und anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten ist die Verordnung des Innenministeriums über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) vom 30. Juni 1966 (Ges.B1. S. 134) maßgebend.

## § 7

### Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte des Zweckverbandes und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers

und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 4 bis 6 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes mit Geldbußen bis zu 10 000.-- DM geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Heidenheim/Brenz, den 1.12.1972

Landratsamt  
In Vertretung

Nr. B 8 II/662.21  
Sk/Bau

Dem  
Wasserwirtschaftsamt  
709 Ellwangen/Jagst  
-----

zur gefl. Kenntnis.

Beil.: 0

Wasserwirtschaftsamt Ellw.	Tgb. Nr.
Einr. 12. DEZ. 1972	Dr. Würz Oberregierungsrat
U. Lauf	
Hr. r. r. r.	
Term.	z. d. A.

Hdn. VI - 28 - 56

Heidenheim, den 7.12.1972

Landratsamt  
Im Auftrag

Stasiak